

Anmerkungen zur Haftung von Lehrpersonen

Haftung ist das Einstehenmüssen für die Folgen einer schädigenden Handlung oder Unterlassung. Diese schädigende Handlung oder Unterlassung kann zivilrechtliche, strafrechtliche, und dienstrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Haftung im Sinn von Schadenersatz und den strafrechtlichen Konsequenzen zu trennen ist. Die Haftung für Schäden, die Schüler/innen bei Unfällen erleiden, trifft den Lehrer/die Lehrerin erst bei **grob fahrlässigem Verhalten** und wäre durch entsprechende Versicherungen (die grob fahrlässiges Verhalten entgegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit einschließen) zu versichern, während strafrechtliche Konsequenzen bereits bei fahrlässigem Verhalten drohen und nicht versicherbar sind.

Nach § 6 StGB handelt derjenige **fahrlässig**, der die **Sorgfalt außer Acht lässt**, zu der er nach den jeweiligen Umständen verpflichtet ist, zu der er nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm auch zuzumuten ist.

Die **objektive Sorgfalt** eines Bewegungserziehers / einer Bewegungserzieherin wird **geregelt durch Normen** wie Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, Regeln, Stand der Technik, Stand der Wissenschaft, Lehrmeinung etc.

Soweit solche **Normen fehlen**, wird das Verhalten eines Lehrers / einer Lehrerin an anerkannten Verhaltensnormen („**Maßfigur**“) gemessen. Diese beschreiben jenes Sorgfaltsmaß, das ein besonnener und einsichtiger Mensch in der jeweiligen Situation aufwenden würde. Er / Sie wird u.a. daran gemessen, ob er / sie in der jeweiligen Situation die **geeigneten Maßnahmen zur Risikominimierung** ergriffen hat.

Ein weiteres Kriterium bei der Beurteilung der nötigen Sorgfalt ist die **Qualifikation** einer Person. Auf Grund der Ausbildung ist ein/e Bewegungserzieher/in daher zu einem höheren Maß an Sorgfalt verpflichtet (§ 1299 ABGB).